

Vermögensanlagen-Informationsblatt der Haferkater Purpose GmbH

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 5.12..2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage – Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“); Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Haferkater_Purpose_GmbH_8,50%_2023_2030“
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit – Haferkater Purpose GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“, „Emittent“ der Vermögensanlage), Eberswalder Straße 26, 10437 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 132382. Geschäftstätigkeit ist es ausschließlich, als Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein operatives Geschäft betreibt, Finanzinstrumente (im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz, konkret Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) zu emittieren und den Emissionserlös ausschließlich dazu zu verwenden, ein zweckgebundenes Darlehen an die Haferkater GmbH mit Sitz in 10437 Berlin, Eberswalder Straße 26 auszureichen, die mit dem Darlehen ihre Wachstumsziele sowie den Rückkauf ihrer Unternehmensanteile zum Wechsel in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich „Verantwortungseigentum“) finanzieren wird.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform – www.gls-crowd.de , GLS Crowdfunding GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Bleidenstr. 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17058, geschäftssässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental („Haftungsdach“) tätig.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Weiterleitung des eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals in Form eines nicht nachrangigen Darlehens („Weiterleitungsdarlehen“) an die Haferkater GmbH, Eberswalder Straße 26, 10437 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 187883 B („Projektinhaber“) zu ermöglichen. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die Weiterleitung des eingeworbenen, bedingungs- und widerrufsfreien Nachrangdarlehenskapitals („eingeworbenes Nachrangkapital“) durch den Emittenten an den Projektinhaber in Form des Weiterleitungsdarlehens zur Umsetzung des Vorhabens. Anlageobjekt ist es, das eingeworbene Nachrangkapital an den o.g. Projektinhaber in Form eines nicht nachrangigen Darlehens weiterzuleiten und in Höhe der Nettoeinnahmen dieser Finanzierung (d.h. das tatsächlich eingeworbene Nachrangkapital abzüglich der Brutto-Transaktionskosten i.H.v. 7,8183 % des Emissionsvolumens (s.u. Ziffer 9. und Ziffer 15.)) an diesen auszusahlen. Das Weiterleitungsdarlehen wird zu folgenden Konditionen geschlossen werden: Max. Darlehenshöhe EUR 3.500.000,00 (abhängig vom tatsächlich eingeworbenen Nachrangkapital) („Weiterleitungsdarlehenssumme“), feste Laufzeit bis zum 30.09.2030, fester Zinssatz von 8,5 % p.a. Die Tilgung der Weiterleitungsdarlehenssumme erfolgt ratierlich in ungleichen Tilgungsraten in Höhe von 10 % zum 30.09.2026, 15 % zum 30.09.2027, 20 % zum 30.09.2028, 25 % zum 30.09.2029 und 30 % zum 30.09.2030. Die Zinszahlung erfolgt jährlich, erstmals zum 30.09.2024. Dem Emittenten steht erstmalig 36 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres zu. Dieses muss mindestens vier Monate vor dem Tag ausübt werden, zu dem gekündigt wird. Dem Emittenten ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn es dem Projektinhaber nicht bis zum 30.09.2024 gelingt, die Auszahlungsvoraussetzungen für Tranche 2 zu schaffen. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt. Für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Weiterleitungsdarlehens an den Emittenten haftet gesamtschuldnerisch neben dem Projektinhaber die Haferkater Stores GmbH, Berlin, HRB 231350 („Tochtergesellschaft“), eine Tochtergesellschaft des Projektinhabers. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die außer der Weiterleitung der Weiterleitungsdarlehenssumme an den Projektinhaber kein weiteres Geschäft betreibt und die sich verpflichtet hat, keine Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht für die Umsetzung dieser Emission erforderlich sind. Die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehen sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent aus dem Weiterleitungsdarlehen von dem Projektinhaber erhält. Die Tochtergesellschaft betreibt Verkaufsstellen, insbesondere unter der Marke Haferkater. Der Projektinhaber ist in der Systemgastronomie-Branche tätig, speziell im Betrieb von gastronomischen Unternehmen, in der Vergabe von Franchiselizenzen und in der Herstellung, dem Erwerb und dem Vertrieb von Einzelhandelsprodukten, bestehend aus Hafer, und allen damit im Zusammenhang stehenden Geschäften. Der Projektinhaber wird die Nettoeinnahmen für die Erhöhung seiner Liquidität zur Umsetzung seiner unternehmerischen Strategie („Vorhaben“) nutzen. Unter der Annahme der Vollplatzierung wird der Projektinhaber die Nettoeinnahmen wie folgt zur Umsetzung des Vorhabens verwenden: - 46,49 % der Nettoeinnahmen (bis zu EUR 1.500.000,00) („Tranche 1“) sollen für die Finanzierung der Kosten des weiteren Aufbaus der operativen Geschäftstätigkeit gemäß seinem Unternehmenszweck verwendet werden. Der Projektinhaber hat bereits neue Standorte für die Haferkater Stores GmbH akquiriert und plant aktuell den Ausbau derselben. Die beim Projektinhaber hierzu entstandenen Kosten belaufen sich auf EUR 320.000,00 und werden durch die Nettoeinnahmen refinanziert. Daneben wird der Projektinhaber einen Teil der auf Tranche 1 entfallenden Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 1.180.000,00 mittels eines (gesetzlich nachrangigen) Gesellschafterdarlehens (max. Darlehenshöhe EUR 1.180.000,00 (abhängig vom tatsächlich eingeworbenen Nachrangkapital), feste Laufzeit bis zum 30.09.2030, fester Zinssatz von 8,5 % p.a., kein ordentliches Kündigungsrecht, Kündigung nur nach Maßgabe des Gesetzes aus wichtigem Grund) an die Tochtergesellschaft weiterleiten. Die Tilgung dieses Gesellschafterdarlehens erfolgt ratierlich in ungleichen Tilgungsraten in Höhe von 10 % zum 30.09.2026, 15 % zum 30.09.2027, 20 % zum 30.09.2028, 25 % zum 30.09.2029 und 30 % zum 30.09.2030. Die Zinszahlung erfolgt jährlich, erstmals zum 30.09.2024. Die Tochtergesellschaft wird die weitergeleiteten Mittel nutzen, um den Ausbau und den Betrieb von Verkaufsstellen unter der Marke Haferkater an den Standorten Hauptbahnhof Mannheim und Potsdam in Höhe von EUR 500.000,00 zu refinanzieren und in Höhe von EUR 680.000,00 zu finanzieren (die übrigen Standorte) und so das bestehende Filialnetz in Deutschland durch weitere Verkaufsstellen zu vergrößern. Aus den Nettoeinnahmen der Tranche 1 werden folgende Verkaufsstandorte finanziert: (i) EUR 250.000,00 für den <i>Hauptbahnhof Mannheim</i> , Willy-Brandt-Platz 17, D-68161 Mannheim, Gesamtgröße 61,2 m ² , voraussichtliche Inbetriebnahme im Dezember 2023; (ii) EUR 250.000,00 für den <i>Hauptbahnhof Potsdam</i> , Friedrich-Engels-Straße 99, D-14473 Potsdam, Gesamtgröße 74,7 m ² , Inbetriebnahme erfolgte im November 2023; (iii) EUR 130.000,00 für den <i>Bahnhof München-Ost</i> , Orleanspl. 11, D-81667 München, Gesamtgröße 36 m ² , voraussichtliche Inbetriebnahme im Januar 2024; (iv) EUR 250.000,00 für den <i>Hauptbahnhof Dortmund</i> , Königswall 15, D-44137 Dortmund, Gesamtgröße 40,1 m ² , voraussichtliche Inbetriebnahme im März 2024, (v) EUR 170.000,00 für den <i>Hauptbahnhof Freiburg (Breisgau)</i> , Bismarckallee 5, D-79098 Freiburg Breisgau, Gesamtgröße 23,2 m ² , voraussichtliche Inbetriebnahme im April 2024; (vi) EUR 130.000,00 für den <i>Hauptbahnhof Nürnberg</i> , Bahnhofpl. 9, D-90443 Nürnberg, Gesamtgröße 33 m ² , voraussichtliche Inbetriebnahme im Juli 2024. Die voraussichtlichen Kosten für das mit der Tranche 1 zu finanzierende Vorhaben betragen EUR 1.500.000,00. Die Umsetzung des mit der Tranche 1 zu finanzierenden Vorhabens hat bereits begonnen. Die Haferkater Stores GmbH wird an den o.g. Standorten Flächen von der DB Station&Service AG, Berlin anmieten, das Interieur nach ihrer jeweiligen Fertigstellung (s.o.) an Franchisenehmer verkaufen und die Fläche untervermieten, damit dieser die Verkaufsstandorte in Betrieb nehmen kann. Das Konzept der Haferkaterfilialen besteht im Verkauf des rein vegetarisch-veganen Sortiments an frischgekohtem Porridge, Lunch und Kaffee an Pendler, Reisende und Sportler. Für die Verkaufsstandorte am Hauptbahnhof Mannheim und Hauptbahnhof Potsdam wurden die Miet- und Franchiseverträge bereits abgeschlossen und der Ausbau bereits beauftragt (Hauptbahnhof Mannheim, Realisierungsgrad: 80 %) bzw. abgeschlossen (Hauptbahnhof Potsdam, Realisierungsgrad: 100 %). Für die Standorte am Hauptbahnhof Freiburg, Bahnhof München-Ost und Hauptbahnhof Dortmund wurde der Mietvertrag bereits geschlossen (Realisierungsgrad jeweils: 30 %) und am Standort Nürnberg Hauptbahnhof wurde eine mündliche Zusage für die Zuteilung der Flächen erteilt, der Abschluss des Mietvertrags steht aus (Realisierungsgrad: 10 %). - 53,51 % der Nettoeinnahmen (bis zu EUR 1.726.359,50) („Tranche 2“) sollen für die Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich „Verantwortungseigentum“) verwendet werden. Hierzu soll der Projektinhaber eigene Geschäftsanteile von seinen Bestandsgesellschaftern Katjesgreenfood GmbH, ZENTIS Ventures GmbH und Exypnos Consulting Ltd. („Bestandsgesellschafter“) zurückkaufen. Abhängig vom tatsächlich eingeworbenen Nachrangkapital strebt der Projektinhaber auf Grundlage einer zulässigen Unternehmensbewertung in Höhe von maximal EUR 9.978.447,00 den dauerhaften Rückkauf von bis zu 30 % des Stammkapitals im Wert von rund EUR 3.000.000,00 an (das satzungsmäßige Stammkapital beträgt insgesamt EUR 37.797; der Rückkauf bezieht sich also auf Stammkapital in Höhe von bis zu EUR 11.339). Außerdem sollen durch eine Satzungsänderung verschiedene Geschäftsanteilsklassen begründet werden, die mit unterschiedlichen Rechten in Bezug auf den Projektinhaber ausgestattet sind. Teilweise sollen diese Geschäftsanteilsklassen ausschließlich Stimmrechte, jedoch kein Recht auf Dividende oder auf einen etwaigen Liquidationserlös gewähren („Mitarbeiter-Geschäftsanteile“). Die Geschäftsanteile dieser Klasse dürfen ausschließlich von ausgewählten Mitarbeitern des Projektinhabers gehalten werden. Geschäftsanteile einer anderen Klasse sollen in Summe 1 % der Stimmrechte am Projektinhaber und zudem ein Vetorecht in bestimmten, in der Satzung geregelten Fällen gewähren („Wächter-Geschäftsanteile“). Diese Geschäftsanteile sollen von der Purpose Stiftung gGmbH übernommen werden, die mittels des Vetorechts dafür Sorge tragen soll, dass der Projektinhaber eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ bleibt. Weitere Klassen von Geschäftsanteilen sollen keine Stimmrechte, jedoch einen Gewinnanspruch und eine Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös gewähren („Investoren-Geschäftsanteile“). Diese Geschäftsanteile dürfen zeitweise von Investoren gehalten werden, sollen aber mittelfristig ebenfalls vom Projektinhaber zurück erworben werden. Durch diese gesellschaftsrechtliche Struktur soll schrittweise in Bezug auf den Projektinhaber das Zielbild der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich „Verantwortungseigentum“) umgesetzt werden. Hierbei versteht sich der Unternehmer als „Treuhand“, der seine Anteile auf Zeit hält, bevor er sie an die nächste Generation von „Werte- und Fähigkeitenverwandten“ weitergibt. Um die Selbstständigkeit des Projektinhabers als Unternehmen langfristig zu erhalten, verzichten die Mitarbeiter des Projektinhabers daher (mit Ausnahme einer später an die Gründer auszuzahlenden angemessenen Kompensation für den von ihnen erbrachten Gründungsaufwand) bindend auf den zukünftigen Zugriff auf das Unternehmensvermögen und auf Gewinnausschüttungen. Vielmehr sollen der Gewinn und das Vermögen des Projektinhabers zukünftig vollständig dem Unternehmen und seinem Zweck gewidmet werden. Die Umsetzung des mit der Tranche 2 zu finanzierenden Vorhabens hat bereits begonnen (Realisierungsgrad: 50 %). Der Projektinhaber plant, hierfür zusätzliche Mittel zu akquirieren. Die Katjesgreenfood GmbH hat im Rahmen einer unverbindlichen Absichtserklärung erklärt, ihre Geschäftsanteile am Projektinhaber vollständig unter Zugrundelegung der oben genannten maximalen Unternehmensbewertung zu verkaufen und einer Satzungsänderung und einem Verzicht auf ihre Stimmrechte aus den dann verbleibenden Geschäftsanteilen zuzustimmen. Mit den übrigen Bestandsgesellschaftern wurde

	<p>hierzu in Vorverhandlungen eingetreten. Zudem haben bereits Verhandlungen mit der Purpose Ventures e.G., Hamburg und mit weiteren potentiellen Kapitalgebern stattgefunden. Es wurden keine Verträge abgeschlossen.</p> <p>Die erforderlichen Mittel für Zins- und Rückzahlung des Weiterleitungsdarlehens wird der Projektinhaber mit den Einnahmen aus vergebenen Franchiselizenzen sowie aus dem von der Tochtergesellschaft geleisteten Kapitaldienst auf das Gesellschafterdarlehen erwirtschaften. Die Tochtergesellschaft erwirtschaftet die erforderlichen Mittel für Zins- und Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens aus dem vollständigen Verkauf der Geschäftseinrichtung und der Untervermietung der unter Tranche 1 beschriebenen Verkaufsstandorte an den jeweiligen Franchisenehmer eines Verkaufsstandorts. Der Emittent erhält die für die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens erforderlichen Mittel vom Projektinhaber als Kapitaldienst aus dem Weiterleitungsdarlehen.</p> <p>Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Vorhabens betragen EUR 4.800.000,00. Die voraussichtlichen Kosten für den mit Tranche 1 zu finanzierenden Teil betragen EUR 1.500.000,00 und teilen sich auf, wie oben beschrieben. Für den mit Tranche 2 zu finanzierenden Teil plant der Projektinhaber mit Kosten in Höhe von insgesamt EUR 3.300.000,00. Diese Kosten teilen sich nach heutigem Stand auf die Kaufpreise für die Gesellschaftsanteile in Höhe von rund EUR 3.000.000,00 auf Basis der o.g. Unternehmensbewertung sowie Rechtsanwalts-, Notar- und Beratungskosten hinsichtlich des Erwerbs der Gesellschaftsanteile und der vorzunehmenden Satzungsänderung in Höhe von EUR 300.000,00 auf.</p> <p>Die Nettoeinnahmen, reichen zur Umsetzung des mit der Tranche 1 zu finanzierenden Vorhabens aus, falls die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4) erreicht wird. In diesem Fall wird Tranche 1 an den Projektinhaber ausgezahlt. Wird die Funding-Schwelle erreicht, so wird der Projektinhaber versuchen, zusätzliches Kapital von Kapitalgebern zu akquirieren, die ebenfalls eine Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ unterstützen. Wird das Funding-Limit erreicht, genügen die Nettoeinnahmen allein folglich nicht zur Umsetzung des mit der Tranche 2 zu finanzierenden Vorhabens. Diesbezüglich führt der Projektinhaber derzeit Verhandlungen mit der Purpose Ventures e.G., Hamburg. Sollte es dem Projektinhaber bis zum 30.09.2024 gelingen, ausreichende zusätzliche Mittel zu akquirieren und alle weiteren Voraussetzungen für eine Überführung in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ zu schaffen, wird Tranche 2 in entsprechender Höhe ausgezahlt. Kann der Projektinhaber nicht bis zum 30.9.2024 die Auszahlungsvoraussetzungen für Tranche 2 herstellen, wird der Emittent nach den Regelungen des Weiterleitungsdarlehens die Tranche 2 nicht an den Projektinhaber auszahlen und stattdessen alle geschlossenen Nachrangdarlehensverträge in der Höhe teilkündigen und zurückerzahlen, wie die Mittel aus diesen über das hinausgehen, was für die Auszahlung von Tranche 1 sowie die Finanzierung der entsprechenden Transaktionskosten erforderlich ist.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage – Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.09.2030 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Der Nachrangdarlehensnehmer ist unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Teil-Kündigung berechtigt, insbesondere, falls es dem Projektinhaber bis zum 30.09.2024 nicht gelingen sollte, die Auszahlungsvoraussetzungen für Tranche 2 zu schaffen. In diesem Fall wird der Nachrangdarlehensnehmer alle geschlossenen Nachrangdarlehen in der Höhe teilkündigen und zurückerzahlen, wie die Mittel aus diesen über das hinausgehen, was für die Auszahlung von Tranche 1 sowie die Finanzierung der entsprechenden Transaktionskosten erforderlich ist.</p> <p>Zudem steht dem Nachrangdarlehensnehmer ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende (entspricht dem Kalenderjahr) ausgeübt werden kann, erstmalig zum 31.12.2027. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung – Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 1.627.221,02 („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandner unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 8,50 % (Berechnungsweise: act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.09., erstmalig zum 30.09.2024 und letztmalig zum 30.09.2030 fällig.</p> <p>Daneben schuldet der Nachrangdarlehensnehmer einen einmaligen Bonuszins, falls der Projektinhaber und/oder seine Tochtergesellschaften zwischen den Geschäftsjahren 2023 bis 2029 zu einem bestimmten Zeitpunkt mindestens 78 Filialen insgesamt betrieben haben und/oder durch Franchisenehmer betreiben ließen („Bonusbedingung“). Der Bonuszins in Höhe von 15,00 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags ist zum 30.09.2030 zahlbar.</p> <p>Die Tilgung erfolgt in fünf unterschiedlichen Raten anteilig auf den Investitionsbetrag in Höhe von 10 % zum 30.09.2026, 15 % zum 30.09.2027, 20 % zum 30.09.2028, 25 % zum 30.09.2029 und 30 % zum 30.09.2030. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 % der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären, sowie einen einmaligen, von der Bonusbedingung unabhängigen Bonuszins in Höhe von 7,5 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags zu zahlen. In diesem Fall sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und die Bonuszinszahlung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.</p>
5.	<p>Risiken – Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten – Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwinden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Investoren daher darauf angewiesen, dass der Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Nachrangdarlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.</p> <p>Das Geschäftsmodell des finanzierten Projektinhabers besteht im Betrieb von Systemgastronomie und allen damit im Zusammenhang stehenden Geschäften. Der Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Vorhaben, das durch das Nachrangdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann und/oder nicht die erwarteten Erträge generiert. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Projektinhabers noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung der Märkte, auf denen der Projektinhaber tätig ist (insbesondere dem Markt der Systemgastronomie), dem Pendlerverhalten an den deutschen (Haupt-)Bahnhöfen, der Zusammenarbeit mit dem Deutsche-Bahn-Konzern und mit Lieferanten des Projektinhabers, der Nachfrage nach Haferprodukten, dem Preis für Hafer und andere Vorprodukte, dem vertriebliehen Erfolg des Projektinhabers bei dem Verkauf der einzelnen Produkte an den Verkaufsstellen gegenüber dem entsprechenden Zielmarkt und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Projektinhaber haben. Das mit der Tranche 2 zu finanzierende Vorhaben wird nur umgesetzt werden können, wenn zuvor planmäßig die Mittel der Tranche 1 investiert worden sind und die Wachstumsstrategie des Projektinhabers Erfolg hat.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) – Der Emittent kann zahlungsunfähig oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko – Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines</p>

	<p>Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p>Risiken aus der geplanten Überführung in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (umgangssprachlich „Verantwortungseigentum“) – Es besteht das Risiko, dass die geplante Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ nicht umgesetzt werden kann. Dies kann zum einen der Fall sein, falls die Rechtsprechung zu der Auffassung kommen sollte, dass diese gesellschaftsrechtliche Struktur im bestehenden Rechtsrahmen unzulässig ist, und zugleich keine gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen werden, die eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Gestaltung ermöglichen. Weiterhin besteht ein Risiko, dass Gesellschafter und Investoren im Rahmen der Überführung in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einmal getroffene Zusagen oder eingegangene Verpflichtungen nicht einhalten und so die Transaktion vereiteln. Insbesondere, falls dies geschieht, nachdem die Tranche 2 des Weiterleitungsdarlehens bereits vom Emittenten ausgezahlt worden ist, können sich solche Umstände auf die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten, aber auch auf das Erreichen des ggf. von den Anlegern ebenfalls verfolgte ideelle Ziel der Überführung des Projektinhabers in eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ nachteilig auswirken.</p> <p>Fremdfinanzierung – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrag können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> <p>Verfügbarkeit – Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile – Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung bestehend aus einer Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.500.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) angeboten. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 7.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad – Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen – Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsansprüche zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich davon ab, dass der Projektinhaber seinen dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus dem Weiterleitungsdarlehen fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden.</p> <p>Der für den Projektinhaber sowie den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Systemgastronomie und Haferprodukte. Marktbestimmende Faktoren sind das Pendlerverhalten an den deutschen (Haupt-)Bahnhöfen, die Zusammenarbeit mit dem Deutsche Bahn-Konzern, die Nachfrage nach Haferprodukten und die Preisentwicklung für Hafer. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei positiven oder neutralen Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem ordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die CONCEDUS GmbH, Eckental, erhält – bei einer unterstellten Vollplatzierung – vom Emittenten eine Vermittlungsprovision i.H.v. 3,00 % des eingeworbenen Nachrangkapitals, also bis zu EUR 105.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von bis zu EUR 19.950,00, also insgesamt bis zur EUR 124.950,00. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 2,87 % (netto) des eingeworbenen Nachrangkapitals, also bis zur EUR 119.535,50 (brutto) und vom Projektinhaber jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 1,00 % (netto) des eingeworbenen Nachrangkapitals, also bis zur EUR 41.650,00 (brutto) jährlich. Weiterhin erhält die secupay AG, Pulsnitz, vom Emittenten eine Zahlungsdienstleister-Vergütung i.H.v. 0,40 % (netto) des eingeworbenen Nachrangkapitals, also bis zur EUR 16.660,00 (brutto). Die Vermittlungsprovision, die Setup- und Marketinggebühr und die Zahlungsdienstleister-Vergütung bilden gemeinsam mit der Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs (siehe Ziffer 15) die Transaktionskosten dieser Finanzierung; sie werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Transaktionskosten sind zugleich Teil der Weiterleitungsdarlehenssumme, sodass diese letztendlich vom Projektinhaber getragen, aber nicht an diesen ausgezahlt werden (siehe Ziffer 3).</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagegesetz – Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt – Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Der Anlagehorizont ist durch die unter Ziffer 4 genannte Laufzeit bis zum 30.09.2030 definiert. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen – Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen – Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0.</p>
14.	<p>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG – Eine Nachschusspflicht der Anleger, im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG, besteht nicht.</p>
15.	<p>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG – Der Emittent hat auf Basis von § 5c VermAnlG einen Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle mit dem Steuerberater Martin Jäschke, Leibnizstraße 23a, 04105 Leipzig (Mitgliedsnr. 114068 der Steuerberaterkammer Sachsen) geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die eingeworbenen Mittel nach Prüfung für den Emittenten frei und veröffentlicht spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Vermögensanlage einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Für die Kontrolltätigkeit wird der Mittelverwendungskontrolleur mit 0,30 % (netto) des eingeworbenen Nachrangkapitals vergütet. Unter Annahme der vollständigen Platzierung der Vermögensanlage i.H.v. EUR 3.500.000,00 würde die Gesamtvergütung EUR 12.495,00 (brutto) betragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenskonflikte zwischen dem Emittenten und dem Mittelverwendungskontrolleur begründen könnten.</p>
16.	<p>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG – Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>
17.	<p>Gesetzliche Hinweise – Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter www.unternehmensregister.de und unter www.gls-crowd.de veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>
18.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>